

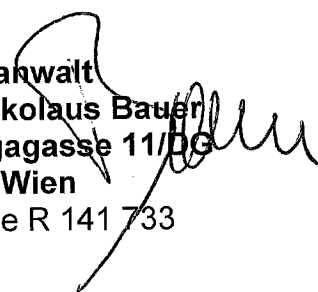
Bundesministerium für
Wirtschaft Familie und Jugend
Abteilung I/7
Stubenring 1
1011 Wien

GZ: BMWFJ-30.680/0003-I/7/2010

Einschreiter: Berufsverband Österreichischer
Psychologinnen und Psychologen
Möllwaldplatz 4/4/39
1040 Wien

vertreten durch:

Rechtsanwalt
Mag. Nikolaus Bauer
Gonzagagasse 11/DG
A-1010 Wien
RA-Code R 141 733



VM erteilt

wegen:

Novelle der Gewerbeordnung 1994

STELLUNGNAHME

1 fach

Eine Kopie ergeht per E-Mail an: begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

Rechtsanwalt Mag. Nikolaus Bauer

A - 1010 WIEN, Gonzagagasse 11/DG, Tel. (+43-1) 523 38 33, Fax.: (+43-1) 523 38 20. UID:ATU60186499, Anderkonto: RLB
NÖ – Wien, BLZ 32000, Kto: 17012550 – BIC: RLNWATWW, IBAN: 32000000 17 012550, Rechtsanwaltskammer RAK Wien,
Standesrichtlinien der RAK WIEN; office@nikolausbauer.com

Dieses Dokument wurde mittels e-Mail vom Verfasser zu Verfügung gestellt. Für die Richtigkeit
und Vollständigkeit des Inhaltes wird von der Parlamentsdirektion keine Haftung übernommen.

In umseits rubrizierter Angelegenheit erstattet der Berufsverband Österreichischer Psychologinnen und Psychologen durch seinen ausgewiesenen Vertreter Herrn Rechtsanwalt Mag. Nikolaus Bauer, 1010 Wien, Gonzagagasse 11/DG nachstehende

STELLUNGNAHME:

Der Berufsverband Österreichischer Psychologinnen und Psychologen weist aus gegebenem Anlass darauf hin, dass gemäß **§ 1 Psychologengesetz 1990** (BGBl Nr. 360/1990) zur Führung der Berufsbezeichnung „Psychologe/Psychologin“ berechtigt ist, wer ein Studium Psychologie abgeschlossen hat. Jede Bezeichnung, die geeignet ist, die Führung der Berufsbezeichnung vorzutäuschen, ist untersagt.

Gemäß **§ 3 (2) PG** umfasst die Ausübung des psychologischen Berufes insbesondere die klinisch-psychologische Diagnostik hinsichtlich Leistungsfähigkeit, Persönlichkeitsmerkmalen, Verhaltensstörungen, psychischen Veränderungen und Leidenszuständen sowie sich darauf gründende **Beratungen** (...). Die psychologische Beratung ist somit Teil des Berufsbildes der klinischen PsychologInnen und GesundheitspsychologInnen.

Gemäß **§ 119 (1) GewO** bedarf es für die Beratung und Betreuung von Menschen, insbesondere im Zusammenhang mit Persönlichkeitsproblemen, Ehe- und Familienproblemen, Erziehungsproblemen, Berufsproblemen und sexuellen Problemen einer Gewerbeberechtigung für das Gewerbe der Lebens- und Sozialberatung. **Dazu gehört auch die psychologische Beratung mit Ausnahme der Psychotherapie.**

Hinsichtlich des letzten Satzes ist festzuhalten, dass dieser mit der Erlassung des Psychologengesetzes 1990 und der Erlassung des Psychotherapiegesetzes 1990 seinen Sinn verloren hat, weil die psychologische Beratung nicht Teil der Psychotherapie und die Psychotherapie nicht Teil der psychologischen Beratung ist.

Rechtsanwalt Mag. Nikolaus Bauer

A - 1010 WIEN, Gonzagagasse 11/DG, Tel. (+43-1) 523 38 33, Fax.: (+43-1) 523 38 20. UID:ATU60186499, Anderkonto: RLB NÖ – Wien, BLZ 32000, Kto: 17012550 – BIC: RLNWATWW, IBAN: 32000000 17 012550, Rechtsanwaltskammer RAK Wien. Standesrichtlinien der RAK WIEN; office@nikolausbauer.com

Dieses Dokument wurde mittels e-Mail vom Verfasser zu Verfügung gestellt. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit des Inhaltes wird von der Parlamentsdirektion keine Haftung übernommen.

Darüber hinaus verstößt diese Bestimmung aber auch gegen § 1 PG, wonach die Führung der Berufsbezeichnung Psychologe/Psychologin jenen Personen vorbehalten ist, die ein Studium der Psychologie absolviert haben.

Es besteht grundsätzlich kein Einwand dagegen, dass jene Personen, die ein Studium der Psychologie im Sinne des § 1 PG abgeschlossen haben und das Gewerbe der Lebens- und Sozialberatung ausüben wollen, psychologische Beratung anbieten. Es ist jedoch nicht nachvollziehbar, weshalb auch andere Personen, die **kein Studium der Psychologie absolviert haben**, eine diesbezügliche Beratung anbieten sollen.

In diesem Zusammenhang wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass auch die Ausübung der Ernährungsberatung durch Lebens- und Sozialberater daran geknüpft ist, dass die betreffende Person die Absolvierung der Studienrichtung Ernährungswissenschaften an einer inländischen Universität nachweist.

Analog zu dieser Bestimmung wäre deshalb **§ 119 (1) GewO** wie folgt abzuändern:

„**Einer Gewerbeberechtigung für das Gewerbe der Lebens- und Sozialberatung bedarf es für die Beratung und Betreuung von Menschen, insbesondere im Zusammenhang mit Persönlichkeitsproblemen, Ehe- und Familienproblemen, Erziehungsproblemen, Berufsproblemen und sexuellen Problemen. Personen, die das Gewerbe der Lebens- und Sozialberatung ausüben, sind auch zur Ausübung der psychologischen Beratung berechtigt, wenn sie die erfolgreiche Absolvierung der Studienrichtung Psychologie im Sinne des § 1 Psychologengesetz 1990 (BGBl. Nr. 360/1990 igdF) nachweisen (...).**“

Der Berufsverband Österreichischer Psychologinnen und Psychologen ersucht dringend um Richtigstellung der vorbezeichneten sowohl inhaltlich unrichtigen, als auch fachlich obsoleten Bestimmung.

Wien, am 10.05.2010

Berufsverband Österreichischer
Psychologinnen und Psychologen

Rechtsanwalt Mag. Nikolaus Bauer

A - 1010 WIEN, Gonzagagasse 11/DG, Tel. (+43-1) 523 38 33, Fax.: (+43-1) 523 38 20. UID:ATU60186499, Anderkonto: RLB NÖ – Wien, BLZ 32000, Kto: 17012550 – BIC: RLNWATWW, IBAN: 32000000 17 012550, Rechtsanwaltskammer RAK Wien. Standesrichtlinien der RAK WIEN; office@nikolausbauer.com

Dieses Dokument wurde mittels e-Mail vom Verfasser zu Verfügung gestellt. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit des Inhaltes wird von der Parlamentsdirektion keine Haftung übernommen.